

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND

Abteilung Schutzmachtangelegenheiten

A 38.1 GF/ms

ad

B.24.25A HE/Ct.

BERLIN W 8

Pariser Platz 2

den 18. Mai 1944.

Bitte dieses Aktenzeichen
in Ihrer Antwort zu wiederholen.



Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. April d.J. betreffend die Anfrage der Schweizerischen Gesandtschaft in Budapest nach der Anwendung der deutschen Judengesetzgebung, u.a. der sogenannten Nürnberger Gesetze, auf unsere nichtarischen Schutzbefohlenen folgendes mitzuteilen.

Die deutschen Judengesetze gelten grundsatzlich, sofern sie keine entsprechende Ausnahme vorsehen (was allerdings bei den Verordnungen allgemeiner Art oeffters der Fall ist), auch fuer Auslaender und somit unsere nichtarischen Schuetzlinge. Es ist aber gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass das bestehende deutsche Judenrecht vielfach lueckenhaft ist, sodass die Entscheidung, welche Anwendung eine Einzelmassnahme finden soll und namentlich, ob ihr auch die auslaendischen Nichtarier unterstellt sind, mangels genereller Rechtsnormen haeufig in mehr oder weniger grossem Umfang den zustaendigen Ortsbehoerden ueberlassen sein duerfte oder von internen Verwaltungsvorschriften abhaengt, welche der Oeffentlichkeit entzogen bleiben. Deshalb ist die behoerdliche Praxis in der Handhabung der einzelnen Judenmassnahmen uneinheitlich und weist von Ort zu Ort haeufig nicht

An die
Abteilung fuer Fremde Interessen,

geringe **Dodis**

B e r n

BESUCHSZEIT: 10-12 vormittags

EINGANG: Hermann-Göring-Str. 21

22. Mai 1944



geringe Unterschiede auf. Meine Abteilung hat es sich dabei von Anfang an besonders angelegen sein lassen, eine gleichmaessige Behandlung unserer saemtlichen Schutzbefohlenen ohne Ruecksicht auf deren Rassezugehoerigkeit zu erwirken und hat, wie Ihnen bekannt ist, gegen diskriminierende Massnahmen der deutschen Behoerden gegenueber nichtarischen Angehoerigen der von uns vertretenen Staaten mehrfach, namentlich unter Hinweis auf die grundsuetzliche Stellungnahme der betreffenden Regierungen, Einspruch erhoben. Zusammenfassend darf gesagt werden, dass unsere Schutzbefohlenen in Bezug auf Leib und Gut von den schwersten Eingriffen rechtlicher und verwaltungsmaessiger Art (gelegentlich nur nach nachdruecklicher Intervention der Schutzmacht) verschont geblieben, sie aber hinsichtlich der Gegebenheiten des Alltagslebens manchen, uebrigens oertlich verschiedenen Beschraenkungen oder Benachteiligungen unterworfen sind. Ich moechte auch gleichzeitig hinzufuegen, dass die Judenfrage, sofern sie unsere Schutzbefohlenen anbelangt, unterdessen viel an unmittelbarer praktischer Bedeutung eingebuesst hat, da die deutschen Behoerden seit laengerer Zeit mehr und mehr dazu uebergegangen sind, unsere nichtarischen Schutzbefohlenen, die ohnehin auf dem Austauschwege zum Teil bereits heimgeschafft worden sind, zu internieren. Durch Internierung werden aber unsere juedischen Schuetzlinge den meisten Schwierigkeiten, denen sie sonst ausgesetzt werden, entzogen. Zur Zeit duerften sich nur noch wenige,

zumeist

zumeist aeltere nichtarische Angehoerige der von uns vertretenen Staaten auf freiem Fuss befinden, wovon ein Teil auch fuer die Heimschaffung vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Anwendung der hauptsaechlichsten Judengesetze und -massnahmen auf unsere Schutzbefohlenen ist nunmehr folgendes zu bemerken.

1) Hervorzuheben ist - mit Ruecksicht auf die weitgehenden Folgen dieser rassigen Einordnung - dass die in der Ersten Verordnung zum Reichsbuergergesetz vom 14. November 1935 enthaltene Begriffsbestimmung des Juden und des Mischlings auch auf die auslaendischen Nichtarier Anwendung findet. Das im sogenannten Blutschutzgesetz vom 15. September 1935 und in der Ersten Ausfuehrungsverordnung hierzu vom 14. November 1935 enthaltene Verbot der Eheschliessungen und des ausserehelichen Verkehrs zwischen Juden und deutschen (arischen) Staatsangehoerigen findet auf die auslaendischen Nichtarier und somit unsere Schutzbefohlenen Anwendung, die wegen Rassenschande strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden koennen. Jedoch bedarf gemaess Paragraph 16 der genannten Ausfuehrungsverordnung die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehoerigen der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern. Die in der Ausfuehrungsverordnung weiter vorgesehenen Eehindernisse wegen juedischen Bluteinschlags gelten ebenfalls fuer unsere Schuetzlinge; allerdings bestimmt Paragraph 9, dass, wenn einer der Verlobten eine fremde Staatsangehoerigkeit besitzt, vor einer Versagung des Aufgebots die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen ist. Zu erwahnen ist schliesslich, dass das

im Blutschutzgesetz enthaltene Beschaeftigungsverbot durch Juden von deutschen weiblichen Hausangestellten unter fuenfundvierzig Jahren ebenfalls fuer die juedischen Angehoerigen der von uns vertretenen Staaten gilt.

2) Es braucht nicht weiter betont zu werden, dass unsere juedischen Schuetzlinge von Abtransport- und Aussiedlungsmassnahmen ausnahmslos verschont geblieben sind, sofern sie ihre Staatsangehoerigkeit nachweisen konnten.

Schutzbefohlene, die z.B. infolge eines Missgriffs untergeordneter Amtsstellen, zum Abtransport festgenommen wurden, sind auf Intervention der Schutzmacht ohne weiteres entlassen bzw. in ein Internierungslager ueberfuehrt worden.

3) Von der durch die Zehnte Polizeiverordnung ueber die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 eingefuehrten Kennzeichnungspflicht der Juden sind unsere Schutzbefohlenen de facto befreit. Auch in den besetzten Gebieten sind unsere juedischen Schutzbefohlenen, manchmal allerdings erst nach Intervention der zustaendigen Schutzmachtvertretung, von der Kennzeichnungspflicht befreit worden. Meiner Abteilung ist kein Fall bekannt, wo ein Schutzbefohlener nach Hinweis auf seine Staatsangehoerigkeit gezwungen worden waere, den Judenstern zu tragen. Dies hat fuer die Betroffenen gewisse Vorteile, da sie zum Beispiel oeffentliche Verkehrsmittel benutzen duerfen.

5) Immerhin bleiben unsere juedischen Schuetzlinge Beschraenkungen praktischer Art unterworfen. Hinsichtlich der Zuteilung der Lebensmittel- und Kleiderkarten - die Juden erhalten in Deutschland nur gekuerzte Lebensmittelrationen und beziehen keine Kleiderkarte - konnte eine

allgemeine

allgemeine einheitliche Regelung im Sinne der angestrebten Gleichstellung unserer nichtarischen Schutzbefohlenen mit den anderen Angehoerigen der von uns vertretenen Staaten trotz wiederholter nachdruecklicher Schritte meiner Abteilung bei den zustaendigen deutschen Behoerden nicht erreicht werden. Vielmehr ergibt sich in der Praxis immer wieder, dass gewisse juedische Schutzbefohlene nur gekuerzte Lebensmittelrationen erhalten. Das Betreten oeffentlicher Lokale (Theater, Kinos usw.) ist fuer saemtliche Juden grundsaeztlich untersagt. Telefonanschluesse von juedischen Schuetzlingen sind, soweit meiner Abteilung bekannt ist, bereits vor laengerer Zeit durch die Reichspost gekuendigt worden.

6) Vermoegensrechtliche Behandlung. Die gegenueber den deutschen und staatenlosen Juden ergriffenen vermögensrechtlichen Massnahmen (Einziehung zugunsten des Reiches usw.) finden auf unsere Schutzbefohlenen keine Anwendung. Vielmehr gelten fuer sie die allgemein fuer die Angehoerigen der Feindstaaten geltenden vermögensrechtlichen Vorschriften.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
Abtlg. Schutzmachtangelegenheiten

